



H ö h e n l u f t k u r o r t G e m e i n d e F i s c h b a c h

Dorfstraße 36, 8654 Fischbach Bez. Weiz/Stmk ☎ 03170/206 Fax.: 03170/206-24
E-Mail: gde@fischbach.steiermark.at Homepage: www.fischbach.co.at

GZ: 612/4-2026/ga

Verordnung nach § 43 Abs. 1a StVO 1960 idgF.

Fischbach, am 08.05.2026

VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Gemeinde Fischbach vom 08.05.2026 betreffend die Erlassung von Verkehrsverboten und Hinweiszeichen zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Gemäß § 40 Abs. 2 Ziffer 8 und § 43 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF. und der §§ 43 Abs.1a und 94d Ziffer 16 STVO 1960 idgF. werden für nachstehend angeführte Wege im Gemeindegebiet folgende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

§ 1

Arbeiten auf und neben der Gemeindestraße

Für den angeführten Straßenabschnitt, der infolge von Arbeiten auf und neben der Gemeindestraße im Zuge der Grabungsarbeiten für Stromleitungen halbseitig gesperrt werden muss, werden die Verbots- und Beschränkungszeichen „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ und Hinweiszeichen „Wartepflicht für Gegenverkehr“ (§ 52 lit. 5 und § 53 lit 7a) STVO 1960 in beiden Richtungen angeordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich für die Dauer der Arbeitsdurchführung.

Wegname	Abschnitt	Länge
Mosbachersiedlung	Bereich Falkenstein 67 lt. beiliegender Plandarstellung	ca. 100 m

§ 2

Die in § 1 angeführten Verbots- und Hinweiszeichen werden für den Zeitraum 18.05.2026 bis voraussichtlich 31.12.2026 erlassen.

§ 3

Die verfügbaren Verkehrsbeschränkungen treten durch die Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und werden mit der Entfernung dieser Verkehrszeichen wieder aufgehoben.

Die Bürgermeisterin:



(LAbg. Silvia Karelly)